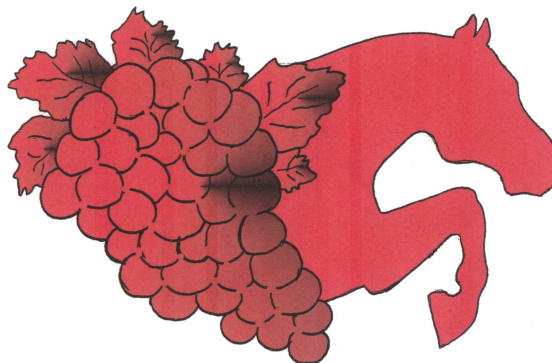


Reit- & Fahrverein



Weinböhla e.V.

Satzung

Finanzordnung
Beitragsordnung
Jugendförderung



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein (RFV) Weinböhlen e.V. Er hat seinen Sitz in 01689 Weinböhlen, Forstraße 28 e. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen wurde durchgeführt.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fachverband des Landessportbundes Sachsen an und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Angelegenheiten ist der Gerichtsstand Meißen und der Erfüllungsort Weinböhlen.

§3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Pferdesportes in allen Bereichen.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Ausübung des Reit und Fahrsportes
 - die Förderung der Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd, die Pflege der Reit- und Fahrkunst
 - Förderung des allgemeinen Reit- und Fahrsportes (Freizeit / Breitensport) und des Leistungssportes in allen Disziplinen
 - Förderung der Pferdezucht, ohne jedoch dabei wirtschaftliche Interessen zu verfolgen;
 - Förderung der Pferdehaltung
 - Förderung des Tierschutzes
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ im Bewußtsein der Menschen
- (2) Der Reit- und Fahrverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins (§7) üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- (6) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
- Mitgliedsbeiträge
 - Fördergelder (sofern möglich)
 - Spenden von Sponsoren
 - Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Frist beträgt 3 Monate zum Jahresschluß.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als drei Quartalsbeiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlung

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sollte jährlich durch den Vorstand im Haushaltsplan vorgelegt und in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Treten keine Änderungen ein, ist die Vorlage und Bestätigung nicht erforderlich. Einzelheiten dazu werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung von Veranstaltungen tatkräftig zu unterstützen, insbesondere mit eigenem Engagement und Zeit bei deren Vorbereitung.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind nach ihrem Mitgliedsstatus verpflichtet, den Verein mindestens einmal pro Monat mit drei Stunden bei der Durchführung von Arbeitseinsätzen tatkräftig zu unterstützen und teilzunehmen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung mit folgenden Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
 - c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestätigung von Beiträgen, Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlußfassung über Anträge
 - h) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach §5 Abs.5
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - j) Wahl des Wahl- Vorstandes
 - k) Wahl des Vereinsvorstandes
 - l) Wahl der Kassenprüfer
 - m) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt
 - b) 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist- oder ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied nach § 9 Abs. 1
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ereignisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren gewählten Mitgliedern, und zwar dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Kassenwart)
 - weiteren Vorstandsmitgliedern mit Funktionen, sofern dies erforderlich ist und durch die Mitgliederversammlung nach §8 Abs.5 beschlossen wurde
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Vereinsausschüsse, verwaltet das Vereinseigentum und die finanziellen Mittel und

berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, insbesondere von Verträgen und die Vertretung vor Gericht, erfolgt auf der Grundlage von Entscheidungen des Vorstandes und wird durch selbigen (dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder dem Kassenwart) erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden innerhalb des Vorstandes in einer 1. Sitzung nach der Wahl festgelegt und in der laufenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben, sofern die Vorstandsmitglieder mit ihrer Funktion nicht direkt gewählt wurden.

§11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich in der 1. Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
- (2) Gewählt wird ein Kassenprüfer als Vereinsmitglied, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Der zweite Kassenprüfer wird als ein Nicht-Mitglied von außerhalb, i.d.R. ein Buchführer oder Steuerberater, gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. In der Mitgliederversammlung kann bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes vorgeschlagen werden.

§13 Beendigung bzw. Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch drei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines Zweckes, ist das Vermögen des Vereines gemeinnützigen Zwecken zuzuführen die durch die Gemeinde Weinböhlä bestimmt werden. Das Vereinsvermögen geht bei Eintritt diesen Punktes unverzüglich an die Gemeinde Weinböhlä.

§14 Schlußbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder sollten sie sich als lückenhaft

erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entspricht.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Zur inhaltlichen Änderung der Satzung ist ein Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder stimmen nicht mit ab.
- (3) Jedes Mitglied erhält mit der Bestätigung seines Eintrittes in den Verein in Form eines Mitgliedsausweises ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2005 beschlossen und ist in Kraft getreten. Letzte Änderung vom 22.02.2009 durch die Mitgliederversammlung ist gültig.

Finanzordnung

§1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Reit- und Fahrverein Weinböhl e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§2 Kassenwart

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bestimmt aus seinen Reihen ein Vorstandsmitglied als Kassenwart, sofern dies nicht schon mit direkter Wahl durch die Mitgliederversammlung geschehen ist. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Bewirtschaftung der Finanzen des Vereins zuständig.
- (2) Dem Kassenwart obliegt die Führung des Kassenbuches und das Belegwesen. Der Vorstand ist zur Kontrolle der Tätigkeit des Kassenswartes in angemessenen Zeitabständen verpflichtet.
- (3) Der Kassenwart ist dem Vorstand über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

§3 Jahresabschluß

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuführen.
- (2) Der Jahresabschluss wird in der Mitgliederversammlung des Folgejahres bekannt gemacht.
- (3) Die gewählten Kassenprüfer des Vereins prüfen jährlich die ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses.

§4 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt: der Vereinsvorsitzende, bis 25,00 €
- (3) Für Verpflichtungen über 25,00 € und für Änderungen und Neuabschluß von Verträgen mit Dauerwirkung, ist ein Vorstandsbeschluß erforderlich.

§5 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderungen an den Verein obliegt dem Vorsitzenden (sachliche Feststellung) und dem Kassenwart (rechnerische Feststellung). Die Belege über die Einnahmen und Ausgaben sind halbjährlich dem Vorsitzenden zur Kontrolle vorzulegen. Hierbei genügt die Gegenzeichnung des ordnungsgemäß geführten Kassenbuches.

§6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über die Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Das Kassenlimit beträgt 150 €. Darüber hinausgehende Beträge sind unverzüglich auf das Geschäftskonto des Vereins einzuzahlen.

§7 Kontenvollmacht und Anweisungsberechtigung

- (1) Verfügungsberechtigt über die Konten und zur Anweisung von Zahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen und Rechnungen sind berechtigt:
 - a) Vereinsvorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
- (2) Verfügungsberechtigt sind mindestens 2 der 3 unter Punkt 1 genannten Personen gemeinsam.
- (3) Bei der Online-Banking Kontoführung durch den Kassenwart sind die vorgenannten Punkte genauso einzuhalten. Verfügungen und Anweisungen müssen jeweils durch zwei Unterschriften legitimiert werden.
Ausgenommen hiervon sind eigene Lastschrifteinzüge von Mitgliedsbeiträgen (beauftragt durch das jeweilige Mitglied).
Einzugsermächtigungen und Daueraufträge wie z.B. ESAG-Strom oder Pacht wurden bei Auftragserteilung nach Punkt 2 legitimiert und sind bis zur Kündigung oder Beendigung des Auftrages durch den Vorstand gültig.
- (4) Jede Transaktion ist klar und durchsichtig mittels der verbrauchten TAN-Nr. nachzuweisen und in der ordnungsgemäßen Buchführung zu dokumentieren.

§8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2005 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Meißen, BLZ 850 550 00, Konto-Nr. 3 010 012 518

Beitragsordnung

1. Mitglieder gemäß §6 der Satzung zahlen folgende Beiträge:

Mitglied je Erwachsener	74,00 € jährlich
Mitglied je Schüler	49,00 € jährlich

Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragszahlung befreit.

Die einmaligen Aufnahmegebühren für neue Mitglieder betragen:

Erwachsene	25,00 €
Kinder	25,00 €

2. Beiträge für das 1. Halbjahr sind zum 15.01. des Jahres und Beiträge für das 2. Halbjahr zum 15.07. des Jahres zu zahlen. Die Zahlung des gesamten Jahresbeitrages ist zum 15.01. des Jahres zu tätigen. Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Jahr, sind die Beiträge spätestens bis zum letzten Kalendertag des Monats, der dem Eintrittsmonat folgt, zu zahlen. Weitere Bedingungen, insbesondere Zahlungs- und Einzugsmodalitäten sind im Mitgliedsantrag gesondert geregelt und ausgewiesen. Für die Eintreibung der Beiträge ist der Kassenwart verantwortlich.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sollte bargeldlos durch Einzahlung auf das Konto des Vereins bei der Kreissparkasse Meißen oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.
4. Die Beitragshöhe und Aufnahmegebühr wird in Abhängigkeit vom Finanzbedarf durch den Vorstand jährlich neu vorgeschlagen und ist in der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wird bis zum 31.12. eines Jahres die Beitragshöhe nicht neu festgelegt, so behalten die unter Punkt 1 genannten Beiträge für das nachfolgende Jahr ihre Gültigkeit.
5. Um Gerechtigkeit bei den 3 Pflicht-Arbeitseinsatzstunden pro Monat lt. §6 Abs.5 säumiger Mitglieder gegenüber den ausführenden und regelmäßig anwesenden Mitgliedern zu schaffen, wurde die AE-Stunde mit 1,50 € für Erwachsene und mit 1,00 € für Schüler (ab 12 J.), Azubis und Studenten belegt. Wer nicht teilnimmt muss diesen Betrag (in der Summe, von März bis November) in der neuen Beitragsrechnung nachzahlen. Anrechnungsfähig sind ausschließlich nur Arbeitseinsatzstunden, nicht jedoch Stunden zur Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen o.ä. Ein schriftlicher Anwesenheitsnachweis ist zu führen
Mit dieser Klausel wird gleichzeitig die passive Mitgliedschaft von vorn herein eingeführt. Passive Mitglieder zahlen 40,50 € bzw. 27,00 € mehr Beitrag im Jahr und sind nicht verpflichtet an Arbeitseinsätzen teilzunehmen.
6. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.04.2007 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Meißen, BLZ 850 550 00, Konto-Nr. 3 010 012 518

Jugendförderung

§1 Zweck

Diese Ordnung trifft verbindliche Festlegungen zur finanziellen Unterstützung der jugendlichen Vereinsmitglieder bei der sportlichen Qualifizierung bzw. aktiven Teilnahme am Wettkampfsport.

§2 Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschussfähig sind:

- a) der erforderliche Erwerb des Deutschen Reiter- bzw. Fahrerabzeichens
- b) die aktive Teilnahme an Turnieren

§3 Höhe der Zuschüsse

Aus Mitteln des Vereins können gesetzlich geregelte Ansprüche gewährt werden.

Veranstaltungen gemäß §2 a):

- 50% der nachgewiesenen Ausgaben, jedoch
- | | |
|---------------------------|--------------|
| - Kinder und Jugendliche | max. 38,00 € |
| - Lehrlinge und Studenten | max. 25,00 € |

Veranstaltungen gemäß §2 b):

- Erstattung der nach Abzug von 5,00 € Selbstbeteiligung verbleibende Kosten, jedoch
- Kinder und Jugendliche max. 5,00 € / Turnier

§4 Sonstige Bestimmungen

Der Vereinsvorstand behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob Vereinsmitglieder die an Veranstaltungen gemäß §2 teilnehmen wollen, die erforderlichen Mindestvoraussetzungen besitzen. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die Erfüllung der Pflichten nach §6 Abs. 2 bis 5 der Satzung durch das jeweilige Mitglied.

§5 Gültigkeit

Die unter §3 genannten Höhen der Zuschüsse gilt für Veranstaltungen gemäß §2, die ab dem Jahr 1997 begonnen bzw. abgeschlossen wurden. Die Höhe der Zuschüsse wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung neu beschlossen. Wird die Höhe der Zuschüsse nicht neu festgelegt, so behalten die unter §3 genannten Zuschüsse für das folgende Jahr ihre Gültigkeit.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2005 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.